

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kußgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 21. Juli 1910.

Inhalt.

Bezieh.: Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Gesetz.

(Satz 7. Juli 1910)

Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnet, wie folgt:

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 erleiidet folgende Änderungen:

Artikel I.

Der erste Titel erhält die Überschrift:

„Von der Schulspflicht und der früheren Einrichtung der Volksschule.“

Die §§ 2 und 3 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Die Schulspflicht dauert 8 Jahre. Sie beginnt an Eltern gleichzeitig mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zum nächstfolgenden 30. April das 6. Lebensjahr vollenden. Sie endet gleichfalls an Eltern mit dem Schluß des Schuljahres für alle Kinder, welche bis zu dem nächstfolgenden 30. April das 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche körperlich oder in der Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins der Schulspflicht bis zu zwei Jahren Nachsicht eintreten. Ihre Entlassung aus der Schule darf aber nicht über den auf das vollendete 15. Lebensjahr folgenden Schuljahreschluß hinausgeschoben werden.